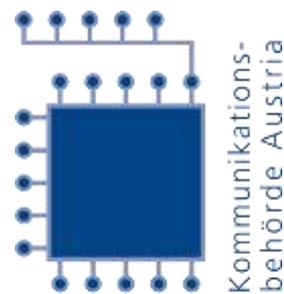


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb

Frau XY
p. A. Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds
Steiermark
Stempfergasse 7
8010 Graz

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter/in | Durchwahl | Datum |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|-------------------|
| KOA 13.500/16-065 | Mag. Schmidt | 438 | 28. November 2016 |

Straferkenntnis

Sie haben

| | |
|---|------------|
| am 12.07.2016 | in Graz |
| als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers, zu verantworten, dass der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark in 8010 Graz, Stempfergasse 7, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung | |
| <i>Die Woche</i> | |
| eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bezeichnung ist insofern unrichtig, als es sich hierbei nicht um den Namen eines periodischen Mediums handelt. | |

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | gemäß |
|---------------------|---|---------------------|---|
| 100,- | 3 Stunden | keine | § 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

-10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2016, KOA 13.050/16-074, teilte die KommAustria dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark mit, dass nach ihrer Auffassung die vom Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark am 12.07.2016 abgegebene Meldung betreffend das 2. Quartal 2016 nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen würde. Konkret wurde mitgeteilt, dass es sich bei der getätigten Eingabe „Die Woche“ nicht um den Namen eines periodischen Mediums handelt. Die KommAustria gab dem Rechtsträger gleichzeitig die Möglichkeit, die abgegebene Meldung binnen zwei Wochen zu korrigieren, bzw. allenfalls binnen derselben Frist darzulegen und nachzuweisen, dass die getätigte Eingabe doch den Vorschriften des MedKF-TG entspricht. Das Schreiben, welches nachweislich am 09.08.2016 zugestellt wurde, blieb unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 27.09.2016, KOA 13.500/16-052, forderte die KommAustria den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark zur Nennung seines vertretungsbefugten Organs auf. Mit Schreiben vom 12.10.2016 gab Frau XY bekannt, dass sie das vertretungsbefugte Organ des Rechtsträgers sei.

Mit Schreiben vom 20.10.2016, KOA 13.500/16-060, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als vertretungsbefugtes Organ des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte sie zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es zu verantworten, dass für den genannten Rechtsträger am 12.07.2016, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2016, eine Bekanntgabe veranlasst worden sei, deren Unrichtigkeit offensichtlich sei, da es sich bei der Eingabe nicht um den Namen eines periodischen Mediums handle.

Mit Schreiben vom 27.10.2016, rechtfertigte sich die Beschuldigte zu dem gegen sie erhobenen Vorwurf und brachte im Wesentlichen vor, dass sie im Zuge der Bekanntgabe der Meldung die korrekte Bezeichnung des Printmediums „Die Woche“ in der Medienliste der KommAustria geprüft habe. Da sie allerdings das periodische Medium „Die Woche“ in der Auflistung nicht finden konnte, habe sie das Medium so bezeichnet, wie es im Sprachgebrauch verwendet werde. In Rücksprache mit der Redaktion der Zeitung sei ihr die Bezeichnung „Die Woche“ bestätigt worden. Die Meldung sei von der Beschuldigten nach besten Wissen und Gewissen getätigt worden, da ihr keine andere Bezeichnung bekannt gewesen sei. Die Beschuldigte bedauere weiters, dass sie auf die Aufforderung der KommAustria vom 08.08.2016 keine weiteren Schritte zur Berichtigung der Bezeichnung getätigt habe, da sie keine andere Bezeichnung habe nennen können.

Mit Schreiben vom 31.10.2016 legte die Beschuldigte Unterlagen vor, aus denen die getroffene Bezeichnung auch ableitbar sei. Konkret handelt es sich dabei um ein Angebot („Pro Bike“) der Wochenzeitungs GmbH Steiermark vom 01.04.2016, ein diesbezüglicher Vertrag („Gegenschlussbrief“) vom 04.04.2016, eine Schlussrechnung vom 06.04.2016 sowie die im periodischen Medium veröffentlichte Anzeige.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Am 05.02.2016 sowie am 26.07.2016 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2016 bzw. 1. Juli 2016 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Die Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugtes Organ des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark. Auch zum jetzigen Zeitpunkt hat sie diese Funktion inne.

Für den Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark wurde am 12.07.2016 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgabe veranlasst: „*Die Woche*“. Dieser Bezeichnung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 21.743,52,- zugewiesen.

Daraufhin hat die KommAustria dem Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark mit Schreiben vom 08.08.2016, KOA 13.050/16-074, mitgeteilt, dass die für das 2. Quartal 2016 abgegebene Meldung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, da es sich bei der Eingabe „*Die Woche*“ nicht um ein periodisches Medium handelt. Zugleich wurde dem Rechtsträger die Möglichkeit eingeräumt, die Meldung binnen einer Frist von zwei Wochen in der Webschnittstelle zu korrigieren, bzw. nachzuweisen, dass die getätigte Eingabe den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Von dieser Möglichkeit hat der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark nicht Gebrauch gemacht.

Die Bekanntgabe „*Die Woche*“ betrifft Schaltungen von Inseraten im Printmedium „meine Woche Steiermark“. „meine Woche Steiermark“ benennt ein periodisches Medium des Medienunternehmens Wochenzeitungs GmbH Steiermark, welches seinen Sitz in 8010 Graz hat. Dieses Unternehmen ist auch Medieninhaberin des periodischen elektronisch Mediums www.woche.at/steiermark. Das Printmedium „meine Woche Steiermark“ erscheint wöchentlich in 21 Lokalausgaben.

Aus den vorgelegten (Beispiel-) Unterlagen ergibt sich – insbesondere aus dem von der Wochenzeitungs GmbH Steiermark gelegten „Angebot Pro Bike“ -, dass der Terminus „*Woche*“ in mehreren Varianten wiedergegeben wird: zum einen sind innerhalb des Logos des Mediums die Schriftzüge „*meine Woche*“ sowie „*woche.at*“ ersichtlich. Zum anderen geht aus dem Vertragsangebot folgender Satz hervor: „[...] *herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in die WOCHEN!* [...]“ Weiters wird in den „Einschaltdaten“ ausgeführt, dass die zu buchende Veröffentlichung im Medium „*WOCHEN steiermarkweit*“ erfolgen soll.

Die KommAustria geht von einem Nettojahreseinkommen der Beschuldigten in der Höhe von EUR 28.299,- aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof halbjährlich übermittelt wird sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger im Einzelnen angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten als vertretungsbefugtes Organ zum Tatzeitpunkt beruht auf den glaubhaften Ausführungen in der Stellungnahme vom 12.10.2016.

Die Feststellung der für den Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark am 12.07.2016 veranlassten Meldung („*Die Woche*“), ergibt sich aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Weiters wurde der Inhalt der Meldung seitens der Beschuldigten nicht bestritten.

Die Feststellung darüber, dass der Rechtsträger mit Schreiben der KommAustria vom 08.08.2016 zur Korrektur hinsichtlich der Angabe „*Die Woche*“ aufgefordert wurde, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria (KOA 13.050/16-074).

Aus den vom Beschuldigten vorgelegten Schriftstücken ergibt sich, dass der am 12.07.2016 eingegebenen Bezeichnung „*Die Woche*“ eine entgeltliche Veröffentlichung im Printmedium „meine Woche Steiermark“ zugrunde liegt. Die näheren Feststellungen zu diesem Medium beruhen auf der Einsichtnahme in das österreichische Pressehandbuch 2016, S. 242 (Herausgeber und Medieninhaber: VÖZ – Verband Österreichischer Zeitungen). Die Feststellungen zu dem angeführten elektronischen Medium beruhen auf der Einsichtnahme in die Website www.woche.at/steiermark.

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Die Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angabe gemacht. Es ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Tätigkeit ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit als Vertragsbedienstete bezieht. Anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten allgemeinen Einkommensberichtes wird davon ausgegangen, dass die Beschuldigte ein jährliches Nettoeinkommen in der Höhe von EUR bezieht. Dies entspricht dem arithmetischen Mittel des Nettodurchschnittseinkommens der im Einkommensbericht angeführten Gruppe „Verkehr und Lagerei“. Der allgemeine Einkommensbericht ist unter folgender Webadresse abrufbar:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das Nettoeinkommen der Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 idF BGBl. I Nr. 86/2015) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 12.07.2016 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet wörtlich:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des

Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) - (5) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014, handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, dh. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG).

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung, die einen oder mehrere Geldbeträge einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler, nach Beanstandung früherer Bekanntgaben, neuerlich begeht (VwGH 24.03.2015, Zl. 2015/03/0006).

Im Lichte dieser Ausführungen handelt es sich bei der für den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark veranlassten Eingabe „Die Woche“ um eine unrichtige

Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Die gegenständliche Falschmeldung ist im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung deswegen offensichtlich, da dem meldepflichtigen Rechtsträger ein Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen Bekanntgabe erteilt wurde und dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde. Die am 12.07.2016 erfolgte Eingabe („Die Woche“) stellt nicht die Bezeichnung eines konkreten Druckwerks dar.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugtes Organ des meldepflichtigen Rechtsträgers Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds Steiermark. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSv § 9 Abs. 2 VStG wurde von der Beschuldigten nicht behauptet.

Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unvollständigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes, welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es – im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 VStG – der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172 mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Regel- und Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, ZI. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (VwGH 25.02.2010, ZI. 2008/09/0224). Eine bloß stichprobenartige Überprüfung genügt hierzu ebensowenig

(VwGH 20. 12. 1996, Zl. 93/02/0306) wie eine bloße Delegation an Dritte, ohne dabei die Einhaltung des Regelsystems zu kontrollieren (VwGH 15.09.1997, Zl. 97/10/0091).

Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, Zl. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, Zl. 88/08/0150). Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft, um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 09.06.1988, Zl. 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsystems ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (*Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 9 Rz 44 mwN).

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde von der Beschuldigten nicht behauptet.

Wie bereits ausgeführt, wurde für den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark am 12.07.2016 eine Bekanntgabe veranlasst, welche nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Hierbei ist zu beachten, dass die KommAustria mit Schreiben vom 08.08.2016 den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark auf den im Zuge der Eingabe betreffend das zweite Quartal 2016 gemachten Fehler auch hinwies. Das Schreiben der KommAustria blieb dabei unbeantwortet, auch wurde keine Korrektur in der – für diesen Rechtsträger individuell geöffneten – Webschnittstelle vorgenommen.

Auf Verschuldensebene ist nunmehr zu prüfen ob die gegenständliche Falschmeldung auf Umstände zurückzuführen ist, die von der Beschuldigten zu vertreten sind oder ob sie glaubhaft machen konnte, dass ihr die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschrift im konkreten Fall unzumutbar war.

Ein ausreichendes Kontrollsystem, um den im MedKF-TG enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen besteht dann, wenn dieses unter gewöhnlichen Bedingungen geeignet ist, sicherzustellen, dass die Meldungen des Rechtsträgers rechtzeitig und rechtsrichtig (vollständig und korrekt) erfolgen. Dies beinhaltet es auch, dass im Falle einer erfolgten Beanstandung einer (unrichtigen) Meldung durch die Behörde seitens des Rechtsträgers auf die eingeräumte Möglichkeit der Berichtigung entsprechend reagiert wird. Hinsichtlich des Vorbringens der Beschuldigten, ihr sei seitens des Medieninhabers mitgeteilt worden, dass der Name des periodischen Mediums „Die Woche“ sei, kann entgegengehalten werden, dass aufgrund des Beanstandungsschreibens der KommAustria eine Kontaktaufnahme mit der KommAustria (bzw. mit der RTR-GmbH als deren Geschäftsstelle) dennoch jedenfalls zumutbar gewesen ist und so die Korrektheit der Meldung geklärt hätte werden können.

Auch das Vorbringen der Beschuldigten dahingehend, dass sie im Zuge der Bekanntgabe für das 2. Quartal 2016 das periodische Medium „Die Woche“ in der Auflistung nicht finden konnte und sie demnach das Medium so bezeichnet habe, wie es im Sprachgebrauch verwendet werde, geht ins Leere, da auch in diesem Fall die Kontaktaufnahme mit der Behörde zweifelsohne möglich gewesen wäre. Die Veranlassung einer korrekten Bekanntgabe – und insofern einer verwaltungsrechtlichen Vorschrift – war daher jedenfalls zumutbar.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 iVm. § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem

Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringem Verschulden kann jedoch in concreto nicht gesprochen werden, da eine objektiv unrichtige Bekanntgabe erfolgte, die trotz Aufforderung zur Berichtigung nicht fristgerecht korrigiert wurde. Die Beschuldigte vermochte in ihrer Rechtfertigung nicht überzeugend darzutun, dass dieses Versäumnis auf einem Verschulden beruht, welches als unterdurchschnittlich gering anzusehen wäre. Es wäre für Beschuldigte ein geringer Aufwand gewesen, mit der Behörde in Kontakt zu treten. Demnach stellt der gegenständliche Sachverhalt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr eine typische Verwirklichung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG dar.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass die Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da die Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis ihrer Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als Milderungsgrund ist gegenständlich zu werten, dass die Beschuldigte glaubhaft mit dem Medieninhaber in Kontakt getreten ist und ihr der – ungenaue – Name des periodischen Mediums mitgeteilt wurde. Insofern ist das Verschulden nicht wesentlich über dem nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG geforderten zu sehen. Mildernd wirkt sich außerdem aus, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung für die Beschuldigte um die erste dieser Art handelt.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien gemäß § 19 VStG, insbesondere der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG) des Verschuldens (§ 19 Abs. 2 VStG), das nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten (§ 19 Abs. 2 VStG) erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100,- als tat- und schuldangemessen. Dabei wurde auch das Vorliegen der erwähnten Milderungsgründe berücksichtigt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds Steiermark

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds Steiermark für die über die Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)